

Merkblatt für den Erbgang mit Waffen

Feuerwaffen

Wem eine Feuerwaffe (Pistole/Revolver/Sturmgewehr, etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragen, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird (Art. 8 Waffengesetz / SR 514.54 und Art. 17 Waffenverordnung / SR 514.541)

Verbotene Waffen

Wem eine verbotene Waffe (z.B. Serief Feuerwaffen, Dolche etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern die verbotene Waffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird (Art. 5 und 6a Waffengesetz, Art. 11 Waffenverordnung)

Feuerwaffen (Erwerb mit Vertrag: Feuerwaffen gemäss Art. 10 Waffengesetz)

Wem eine Feuerwaffe, welche mit Vertrag (Karabiner 11 und 31, Langgewehr 11, Jagdwaffen etc.) erworben werden konnte, durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten die Angaben (Vertragskopie) direkt der kantonalen Behörde übermitteln, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird.

Weitere Antworten auf Fragen zum Waffenrecht finden Sie im Internet unter:

<https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/kantonspolizei.jsp> oder
<http://www.fedpol.admin.ch> (unter der Rubrik Waffen)

Die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau hilft Ihnen gerne weiter.

Kantonspolizei Aargau
Fachstelle SIWAS
Postfach 3502
5001 Aarau 1

Tel. 062 835 82 43
siwas@kapo.ag.ch